



Bauzentrum **BORGERS**

Haminkeln

Rees

Rheinberg

Baumaschinen

Gartengeräte

Werkzeuge

Baugeräte

Unser
MIET-SERVICE

02852/86-37
Daßhorst 4-6
46499 Hamminkeln

02851/9231-832
Max-Planck-Straße 6
46459 Rees

02843/9712-710
Alpener Straße 35
47495 Rheinberg



Ansprechpartner

Hamminkeln

Bernd Boland

bboland@borgers24.de
02852 / 86-58

Rees

Nils Jonkhans

njonkhans@borgers24.de
02851 / 92318-32

Öffnungszeiten

Hamminkeln

Baustoffhandel

Mo.- Fr.: 6:00 - 18:00 Uhr
Sa.: 7:00 - 13:00 Uhr

Rees

Baustoffhandel

Mo.- Fr.: 7:00 - 18:00 Uhr
Sa.: 7:00 - 13:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Unsere Geräte

Anhänger	4
Verdichtungsgeräte	5
Mischmaschinen	6
Steintrennmaschinen	7
Generatoren	7
Pumpen	8
Hochdruckreiniger	8
Fahrgerüste	9
Schuttröhre	9
Heizgeräte	10
Trocknungsautomaten und Messgeräte	10
Hebe- und Transportgeräte	11

Bau-Zubehör	11
Container	12
Elektrische Handwerkzeuge	12
Einsteckwerkzeuge	14
Gartengeräte	15
Bohrgeräte	17
Abrechnungsmodus	19

Anhänger

PKW 2-achsig

1000360

Nutzlast ca. 1,5 t, mit Plane, 2,50 m x 1,25 m



Tag	Woche	Monat	Versicherung
20,00 €	-	-	5,00 € / G 4

Anhänger/ Kipper (Rees)

1187782

Nutzlast ca. 1,5 t, Ladefläche 2,78m x 1,50 m x 0,3 hoch



Tag	Woche	Monat	Versicherung
30,00 €	-	-	5,00 € / G 4

Anhänger offen

1168268

Nutzlast 1,5 t, Ladefläche 3,05 x 1,80 m



Tag	Woche	Monat	Versicherung
20,00 €	-	-	5,00 € / G 4

Adapter

1000362

für Anhänger, 11- auf 7-polig



Tag	Woche	Monat	Versicherung
3,00 €	-	-	0 € / G 1

Verzurrurt mit Ratsche

1000363

Länge 8,00 m, zur Befestigung von schweren Ladungen



Tag	Woche	Monat	Versicherung
3,00 €	2,00 €	1,00 €	0 € / G 1

Verdichten

Vibrationsplatte

1000365 / 66

Ammann APF 1850, Gewicht bis 100 kg, Arbeitsbreite 40 cm, verdichtet Sand, Kies oder Erde bis ca. 30 cm Tiefe. Zum Abrütteln von Gehwegplatten und leichtem Pflaster, einschließlich Feinbitumeneinbau



Tag	Woche	Monat	Versicherung
28,00 €	23,00 €	16,00 €	1,50 € / G 2

Rüttelplatte

1192515

Bomag BP 10/35, vorwärtslaufende Rüttelplatte, schwingungsgedämpfter Führungsbügel - klappbar, 67 kg



Tag	Woche	Monat	Versicherung
25,00 €	22,00 €	19,00 €	2,50 € / G 2

Vibrationsplatte (Rees)

1131970

Amman APR 25/40, Gewicht bis 150 kg, Arbeitsbreite 50 cm, verdichtet Sand, Kies oder Erde. Zum Abrütteln von Gehwegplatten und leichtem Pflaster, einschließlich Feinbitumeneinbau.

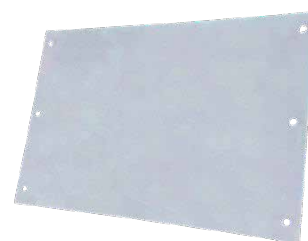


Tag	Woche	Monat	Versicherung
28,00 €	23,00 €	16,00 €	1,50 € / G 2

Gleitmatte o. Platten-Gleitvorrichtung

1192516 / 1000368

für Vibrationsplatten / empfindliche Steine und Farbpfaster



Tag	Woche	Monat	Versicherung
12,00 €	10,00 €	8,00 €	0 € / G 1

Rüttelflasche, ø 38 cm

1000370

Durchmesser Flasche: 38 cm, mit integriertem Spannungsformer, Ivur 40 HF



Tag	Woche	Monat	Versicherung
28,00 €	23,00 €	18,00 €	1,50 € / G 2

Rüttelflasche, ø 57 cm

1000371

Durchmesser Flasche: 57 cm, mit integriertem Spannungsformer, Ivur 58 HF



Tag	Woche	Monat	Versicherung
28,00 €	23,00 €	18,00 €	1,50 € / G 2

Mischmaschinen

Betonmischer

1000372

Attika Profi, 230 V, Fassungsvermögen 145 l



Tag	Woche	Monat	Versicherung
20,00 €	15,00 €	11,00 €	0 € / G 1

Steintrennmaschinen

Mechanischer Plattenschneider AL 33

1000410 / 11

Schnittlänge 430 mm, zum Brechen von Verbundpflastern, Klinkern, Bordsteinen usw.

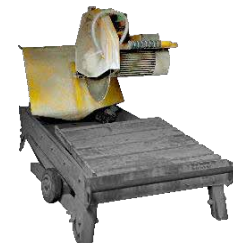


Tag	Woche	Monat	Versicherung
25,00 €	22,00 €	19,00 €	0 € / G 1

Steintrennsäge

1000413 / 14

Cedima CT 56, Anschluß 230 V, Schnitthöhe max. 125 mm, Schnittlänge max. 1000 mm, leichte elektrische Trennmaschine zum Schneiden von Keramik- und Gehwegplatten

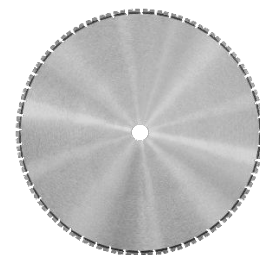


Tag	Woche	Monat	Versicherung
37,00 €	32,00 €	27,00 €	1,50 € / G 2

Universaltrennscheibe

1000405

Durchmesser 350 mm, Abnutzungsgebühr



Tag	Woche	Monat	Versicherung
16,00 €	/	/	0,00 €

Generatoren

Stromerzeuger

1000437

Honda ECMT 7000, Leistung bis 6500 W, 2x 230 V, 1x 400 V 16 ACEE, für Baukreissägen, Wasserpumpen, Hochdruckreiniger und Steintrennsägen



Tag	Woche	Monat	Versicherung
32,00 €	27,00 €	22,00 €	4,00 € / G 3

Pumpen

Tauchpumpe

1000438

Easytec W19-08 tc30, 230 V mit Festkupplung, C-Anschluß,
Leistung bei 4 m WS ca. 40m³/h



Tag	Woche	Monat	Versicherung
27,00 €	22,00 €	17,00 €	1,50 € / G 2

Feuerwehrschauch

1000439

Größe C oder B, 20 m mit Kupplung



Tag	Woche	Monat	Versicherung
5,00 €	/	/	0 € / G 1

Hochdruckreiniger

Hochdruckreiniger

1000440

Kärcher K4.650, 230 V, reinigt Gehwege, Fassaden, Mauern,
Autos, LKWs, vermooste Dächer usw.



Tag	Woche	Monat	Versicherung
18,00 €	15,00 €	13,00 €	1,50 € / G 2

Rohrreinigungsschlauch

1000441

"Kanalratte", reinigt verstopfte Abwasserrohre im Hausbereich



Tag	Woche	Monat	Versicherung
11,00 €	/	/	0,00 €

Dreckfräser

1000442

Düse mit rotierendem Punktstrahl, für die maximale Reinigungsleistung und hartnäckigste Verschmutzungen



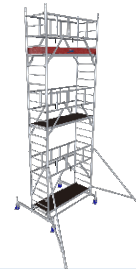
Tag	Woche	Monat	Versicherung
6,00 €	/	/	0,00 €

Fahrgerüste

Alu - Fahrgerüst

1000445

Arbeitshöhe bis ca. 7,30 m, 0,75 x 2,85 m, Nutzlast ca. 275 kg, flach zusammengelegt, leicht zu transportieren, schnell aufgebaut, standsicher, fahrbar, variable Arbeitshöhe



Tag	Woche	Monat	Versicherung
42,00 €	36,00 €	22,00 €	1,50 € / G 2

Schuttröhre

Bauschuttrohrsatz

1000446

10 m, 10 x 1 Rohr, Einfülltrichter, beseitigt Bauschutt sicher in Schuttcontainer, für alle Geschoßhöhen geeignet, ineinander stapelbar, Brüstungsklammern bis 40 cm inkl. Rutschenrahmen



Tag	Woche	Monat	Versicherung
37,00 €	32,00 €	27,00 €	1,50 € / G 2

Heizgeräte

Aufwärbrennergarnitur

1000449

Flammenbrecher, Durchmesser 60 cm, vom Flächentrocknen bis zum Aufschweißen von Bitumenbahnen

Tag	Woche	Monat	Versicherung
12,00 €	10,00 €	7,00 €	1,50 € / G 2



Trocknungsautomaten und Messgeräte

Trocknungsautomat 35 l

1000453

Wilms kT 400, Anschluß 230 V, Luftenteuchtung pro Tag ca. 35 l, der Kondenstrockner zieht die Feuchtigkeit aus Holz, Textilien, Fell, Kartons, Mauerwerk usw.

Tag	Woche	Monat	Versicherung
27,00 €	20,00 €	17,00 €	1,50 € / G 2



Trocknungsautomat 80 l

1000455

Wilms kT 800, Anschluß 230 V, Luftenteuchtung pro Tag ca. 80 l, der Kondenstrockner zieht die Feuchtigkeit aus Holz, Textilien, Fell, Kartons, Mauerwerk usw.

Tag	Woche	Monat	Versicherung
42,00 €	37,00 €	32,00 €	1,50 € / G 2



Trockner DT 860

1199517

Heylo DT 860, Bautrockner, Luftumwälzung 5000m³/h, externer Kondensatablauf, geeignet für Bad, Keller, Räume, Abstellräume, Gartenhäuser, Nassräume, Ausführung elektrisch

Tag	Woche	Monat	Versicherung
27,00 €	20,00 €	17,00 €	1,50 € / G 2



alle Mietpreise netto / Tag

Feuchtigkeits-Messgerät**1198235**

Heylo HFM 200, Kugelsonde, Feuchtemessungen von 20 bis 40 mm Messtiefe, batteriebetrieben



Tag	Woche	Monat	Versicherung
10,00 €	-	-	/

Hebe- und Transportgeräte**Treppenroll-Transportkarre****1000458**

60 cm breit, drei Räder pro Seite für eine stabile Handhabung



Tag	Woche	Monat	Versicherung
16,00 €	14,00 €	9,00 €	0 € / G 1

Klauenkette / Rohrgehänge**1000338**

Nutzlast bis 3,0 t für Betonschächte bis 2 m



Tag	Woche	Monat	Versicherung
16,00 €	14,00 €	9,00 €	1,50 € / G 2

Bau-Zubehör**Ortsveränderliche Türen****1000459**

Standort Rees, für Baustellen, verstellbar, Breite 790 - 1080 mm, schneller Ein- und Ausbau, Mindestmietzeit: 14 Tage



Tag	Woche	Monat	Versicherung
6,00 €	3,00 €	2,00 €	0 € / G 1

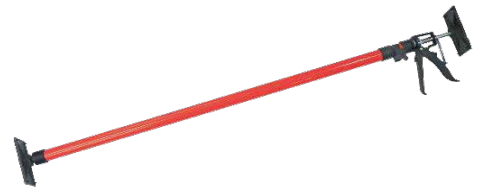
alle Mietpreise netto / Tag

Deckenstützen

1000448

Größe II, Höhe 1,75 m - 3,00 m, Putzgerüstböcke auf Anfrage

Tag	Woche	Monat	Versicherung
0,40 €	0,40 €	0,40 €	0 € / G 1



Container

Materialcontainer

1000401

verzinkt, mit Kranösen, Tür und Holzfußboden, Größe: 2,20 m x 3,00 m, Mindestmietzeit: 30 Tage

Tag	Woche	Monat	Versicherung
/	/	100,00 € Monatsmiete	0 € / G 1



Elektrische Handwerkzeuge

Meißelhammer, 6 kg

1000419

Bosch, 230 V, Gewicht ca. 6 kg, für Putzarbeiten oder kleinere Spitzarbeiten auch über Kopf

Tag	Woche	Monat	Versicherung
22,00 €	20,00 €	18,00 €	1,50 € / G 2



Meißelhammer, 10 kg

1000423 / 24 / 25

230 V, Gewicht ca. 10 kg, Profi im Beton und Mauerbereich, zum Bohren bis 125 mm in Stahlbeton, zum Spitzen, auch für mittelgroße Flächen z.B. Fensterdurchbruch


Tag	Woche	Monat	Versicherung
27,00 €	23,00 €	18,00 €	1,50 € / G 2




Bohr- und Meißelhammer				1000420
230 V, Gewicht ca. 8 kg, Bohrbereich 12 - 40 mm				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
27,00 €	23,00 €	19,00 €	1,50 € / G 2	


SDS-MAX-Bohrer, 35 mm +				1000426
ab 35 mm Durchmesser				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
11,00 €	9,00 €	6,00 €	0,00 €	

SDS-MAX-Bohrer, bis 50 mm				1000427
bis 50 mm Durchmesser				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
21,00 €	16,00 €	11,00 €	0,00 €	

Elektroramme EH 23 / 230				1000431
230 V, Gewicht ca. 23 kg, Elektro-Ramme zum Eintreiben von Rammspitzen				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
37,00 €	33,00 €	27,00 €	1,50 € / G 2	

Abbruchhammer				1170004
zum Meißeln und Stemmen in Stein, Naturstein und Beton, ideal zum Abtragen von Putz und Fliesen				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
37,00 €	33,00 €	27,00 €	1,50 € / G 2	

Einsteckwerkzeuge

Spitzmeißel				1000428
Zubehör Abbruchhammer, ideal für Meißel- und Aufbrucharbeiten von Mauerwerk, Beton und losem Gestein				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
4,00 €	3,00 €	2,00 €	0,00 €	

Flachmeißel				1000429
Zubehör Abbruchhammer, gezielte Brechwirkung				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
4,00 €	3,50 €	2,50 €	0,00 €	


Flachmeißel				1000432
Zubehör Abbruchhammer, gezielte Brechwirkung				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
8,00 €	7,00 €	6,00 €	0,00 €	


Stampfstößel				1000434
130 mm				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
6,00 €	5,00 €	4,00 €	0,00 €	

Rammhaube bis 80 cm ø				1000435
Durchmesser bis 80 cm				/
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
6,00 €	5,00 €	4,00 €	0,00 €	

Rammhaube bis 120 cm ø				1000436
Durchmesser bis 120 cm				/
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
6,00 €	5,00 €	4,00 €	0,00 €	

Gartengeräte

Garten-Rasenwalze				1000460
Arbeitsbreite 45 cm, mit Wasser befüllbar, zum Einwälzen der frisch eingesäten Rasenfläche				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
12,00 €	10,00 €	7,00 €	0 € / G 1	

Rasenlüfter (Vertikutierer)				1000462 / 63
Elektromotor 230 V, belüftet den Rasen, entfernt Rasenfilz, Moos usw.				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
22,00 €	10,00 €	7,00 €	0 € / G 1	

Rasentrücker (Vertikutierer)

1000464 / 65

Benzinmotor, belüftet den Rasen, entfernt Rasenfilz, Moos usw.



Tag	Woche	Monat	Versicherung
32,00 €	20,00 €	12,00 €	0 € / G 1

Wildkräuterbürste


1181008


Kompakte Wildkrautbürste Weedo II, Benzinmotor 3,2 kW, höhenverstellbare Achse, Bürstenteller in 2 Ebenen einstellbar, Arbeitsbreite 50 cm





Tag	Woche	Monat	Versicherung
47,00 €	47,00 €	47,00 €	5,00 € / G 4


Bohrgeräte


Handerdbohrer 100 mm				1000476
zum Setzen von Pfosten, Pflanzen, Masten im Erdbereich				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
12,00 €	/	/	/	


Handerdbohrer 150 mm				1000477
zum Setzen von Pfosten, Pflanzen, Masten im Erdbereich				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
12,00 €	/	/	/	

Verlängerung				1000478
für Handerdbohrer				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
6,00 €	/	/	/	

Erdbohrgerät				1000471
mit 2-Takt-Benzinmotor, Leistung ca. 4 PS, zum Setzen von Pfosten, Pflanzen und Masten im Erdreich				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
32,00 €	30,00 €	25,00 €	1,50 € / G 2	

Erdbohrer 90 mm				1000472
Zubehör, Bohrdurchmesser 90 mm				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
12,00 €	/	/	/	

Erdbohrer 150 mm				1000473
Zubehör, Bohrdurchmesser 150 mm				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
12,00 €	/	/	/	

Erdbohrer 280 mm				1000473
Zubehör, Bohrdurchmesser 280 mm				
Tag	Woche	Monat	Versicherung	
17,00 €	/	/	/	

Mietpark - Abrechnungsmodus

Abholung

Ab 13:00 Uhr und Rückgabe am gleichen Tag	Mietzeit: 1/2 Tag *)
Ab 13:00 Uhr und Rückgabe am darauffolgenden Tag bis spätestens 8:30 Uhr	Mietzeit: 1/2 Tag *)
Nach 17:00 Uhr und Rückgabe bis spätestens 8:30 Uhr am übernächsten Tag	Mietzeit: 1 Tag

Rückgabe

Bis spätestens 8:30 Uhr am darauffolgenden Tag	Berechnung bis Ende Vortag
Nach 8:30 Uhr am darauffolgenden Tag	Weiterer 1/2 Tag wird berechnet
Bis spätestens 12 Uhr bei Abholung am gleichen Tag	Mietzeit: 1/2 Tag *)
Nach 12 Uhr	Mietzeit: 1 Tag

Miete über ein Wochenende bei arbeitstäglich vermieteten Geräten

Freitag ab 17:00 Uhr und Rückgabe Samstag bis 12:00 Uhr	Mietzeit: 1/2 Tag *)
Freitag ab 17:00 Uhr und Rückgabe am darauffolgenden Montag bis 08:30 Uhr	Mietzeit: 1 Tag
Samstag 8:00 Uhr und Rückgabe bis spätestens 13:00 Uhr	Mietzeit: 1/2 Tag *)
Samstag bis 13:00 Uhr und Rückgabe am darauffolgenden Montag bis 08.30 Uhr	Mietzeit: 1 Tag

Selbstbehalt bei Abschluss der Maschinenversicherung

Versicherungsgruppe / Tagesprämie	Selbstbehalt
1 -	EUR 250,00 pro Einzelschaden
2 2,50 EUR	EUR 650,00 pro Einzelschaden
3 5,00 EUR	EUR 1000,00 pro Einzelschaden
4 8,00 EUR	EUR 1000,00 pro Einzelschaden
5 10,00 EUR	EUR 1000,00 pro Einzelschaden
oder 10% der Schadenssumme	

Bei der Versicherungsgruppe 1 ist die Tagesprämie im Mietpreis enthalten!

MIETPARK - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Angebote, Vertragsabschluss, ausschließliche Einbeziehung der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters, Kautions

1.1 Mietverträge zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommen ausschließlich unter Zugrundelegen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) zustande.

Sie gelten auch für alle künftigen Mietvertragsabschlüsse zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters sind nur insoweit wirksam, wie sie diesen AGB nicht widersprechen oder durch den Vermieter schriftlich anerkannt werden.

Verwendet der Mieter im Zusammenhang mit dem Abschluss von Mietverträgen eigene AGB, ist er verpflichtet, den Vermieter hierauf hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, so gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass der Mieter darauf verzichtet, aus seinen AGB Rechte geltend zu machen, die denjenigen der AGB des Vermieters widersprechen.

Soweit die AGB des Vermieters keine ausdrückliche Regelung treffen, gilt das Gesetz. Dieses kann durch AGB des Mieters nicht zum Nachteil des Vermieters abbedungen werden.

Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass für die Anmieten bestimmter spezieller Mietgegenstände oder für die Durchführung von Reparaturen im Zusammenhang, mit dem durch diese AGB näher geregelten Mietvertrag, zusätzliche AGB gelten, wie beispielsweise für

- die Anmietung von Containern,
- die Anmietung von Arbeitsbühnen,
- die Durchführung von Reparaturen im Allgemeinen,
- die Reparatur von Diamantwerkzeugen,
- die Anmietung von Hochbaukränen.

Falls ein schriftlicher Abschluss des durch diese AGB näher geregelten Mietvertrages unterblieben sein sollte und über den Inhalt der mündlichen Vertragsabsprachen Uneinigkeit bestehen sollte, kommt ein Mietvertrag ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB spätestens mit Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder seinen Bevollmächtigten zustande.

Sowohl bei schriftlichem als auch bei mündlichem Vertragsabschluss versichert der Empfänger des Mietgegenstandes, falls er nicht selbst der Mieter ist, ausdrücklich, zum Abschluss des Mietvertrages und zur In-Empfangnahme des Mietgegenstandes bevollmächtigt zu sein.

1.2. Die Angebote des Vermieters sind unverbindlich.

Sämtliche mündlichen und schriftlichen Angaben über den Mietgegenstand, wie beispielsweise in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen, über technische Leistung, Betriebseigenschaften und Verwendbarkeit für den von dem Mieter beabsichtigten Verwendungszweck sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter Vertragsbestandteil.

Der Vermieter haftet nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben. Er verpflichtet sich jedoch gegenüber dem Mieter, diesem etwaige Ansprüche gegen den Hersteller auf Verlangen des Mieters unverzüglich abzutreten.

Der Vermieter behält sich ausdrücklich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Mietgegenstandes vor, falls der andere Mietgegenstand für den durch den Mieter beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet und dem Mieter zumutbar ist.

1.3. Der Vermieter behält sich vor, bei Abschluss des Vertrages, oder während der Laufzeit des Vertrages, die Gestellung einer im Sinne des § 315 BGB angemessenen Kautions zu verlangen.

2. Dauer des Mietverhältnisses

2.1. Das Mietverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich ein abweichender Zeitpunkt vereinbart ist.

Bei einem mündlichen Mietvertragsabschluss beginnt das Mietverhältnis zum mündlichen vereinbarten Zeitpunkt und, wenn dieser nicht eindeutig erweisbar ist, spätestens mit Übergabe des Mietgegenstandes.

2.2. Das Mietverhältnis endet unter folgenden Voraussetzungen:

Bei einem auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Mietvertrag mit Ablauf des vereinbarten letzten Tages; bei einem auf unbestimmte Zeit vereinbarten Mietverhältnis: entweder durch Kündigung des Vermieters unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, oder mangels Kündigung durch den Vermieter mit der vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes einschließlich etwaigem Zubehör an den Vermieter und der beidseitigen Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch die Vertragsparteien.

2.3. Der Mieter ist verpflichtet, die Rückgabe rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage im Voraus, gegenüber dem Vermieter anzukündigen. Andernfalls verlängert sich das Mietverhältnis um mindestens fünf Werktage.

2.4. Wird der Mietgegenstand durch den Mieter mit Einverständnis des Vermieters unmittelbar einem Nachmieter überlassen, endet das Mietverhältnis mit dem Mieter, sobald dem Vermieter die vorbehaltlose Empfangsbestätigung des Nachmieters zugegangen ist.

3. Übergabe des Mietgegenstandes

3.1. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand mängelfrei und betriebsbereit zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei In-Empfangnahme auf Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu prüfen. Mit beanstandungsfreier In-Empfangnahme erkennt der Mieter den Mietgegenstand als mängelfrei und betriebsbereit an.

3.2. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter des Weiteren den Empfang der Gerätepapiere (Bedienungsanleitungen etc.), soweit solche

für die einzelnen zu vermietenden Geräte durch den jeweiligen Hersteller zur Verfügung stehen

3.3 Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere diejenigen des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Verschlechterung, Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte und sonstige Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der diesbezüglichen Beweissicherung verpflichtet.

3.4. Kommt der Vermieter mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, weil der Vermieter den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben hat, ist der Mieter von der Zahlung des Mietzinses befreit. Für den Zeitraum von bis zu drei Werktagen sind Schadenersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter insoweit ausgeschlossen, als der Vermieter nicht von Vermieter Schadenersatz erlangt. Der Vermieter verpflichtet sich jedoch, auf Verlangen des Mieters, Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter an den Mieter unverzüglich abzutreten.

4. Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Einsatzort, Gebrauchsüberlassung, Pfändungen und sonstige Maßnahmen Dritter, Versicherungspflicht

4.1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Nutzung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen und durch geeignetes Fachpersonal oder durch den Vermieter oder durch sonstige fachkundige Unternehmen warten zu lassen.

Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen vollumfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden.

4.2. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen und technisch zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter, falls sich nicht ein Mangel herausstellt, den der Mieter pflichtwidrig nicht beseitigt hat.

4.3. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretenden Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch den Vermieter ausführen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er die Reparaturarbeiten von einem durch ihn ausgewählten Fachunternehmen schneller und/oder kostengünstiger durchführen lassen kann. Vor Durchführung dieser Arbeiten ist der Vermieter zu benachrichtigen. Der Vermieter ist berechtigt, für die Durchführung der Arbeiten verbindliche Anweisungen zu erteilen, wie beispielsweise die Auswahl der Ersatzteile. In jedem Fall muss die Reparatur unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen.

4.4. Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort, insbesondere in das osteuropäische Ausland, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und des Nachweises des durch den Mieter zu beschaffenden umfassenden Versicherungsschutzes, insbesondere für die Risiken des Diebstahls, Brandes und sonstigen Abhandenkommens und der zeitweiligen Nichtrückführbarkeit.

4.5. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht Angestellte oder Arbeiter des Mieters sind, ist ausgeschlossen.

4.6. Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger Rechte oder unbefugte Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder diesen befugt oder unbefugt in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter entweder durch Telefax oder durch Einschreiben/Rückschein innerhalb von spätestens drei Tagen zu benachrichtigen und vorab den oder die Dritten auf das Eigentum des Vermieters schriftlich hinzuweisen und diesen Hinweis dem Vermieter innerhalb gleicher Frist zu übermitteln. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten angemessene Vorschüsse zu leisten.

4.7. Der Vermieter bietet bei Vertragsabschluss gegen einen angemessenen Kostenzuschlag den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung an, die auch die weiteren typischen Risiken wie Diebstahl u.a. abdeckt. Sofern der Mieter diese Versicherung nicht abschließt, verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand während der Mietzeit gegen alle einsatztypischen Gefahren zu Gunsten des Vermieters zu versichern, insbesondere gegen Brand, Diebstahl, sonstigen Verlust, fehlerhafte Bedienung, Baustellenunfälle jeglicher Art und bei für den Straßenverkehr zugelassenen Maschinen auch gegen die Risiken des Straßenverkehrs, soweit diese Risiken zu handelsüblichen Konditionen versicherbar sind und dem Vermieter auf Verlangen den Versicherungsschutz vor Übergabe des Mietgegenstandes nachzuweisen.

4.8. Der Mieter trägt die Kosten der Betriebsmittel. Vorhandene Betriebsmittel werden bei Übergabe und Restbestände bei Rückgabe des Mietgegenstandes vermerkt und entsprechend abgerechnet.

5. Rückgabe des Mietgegenstandes

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs fristgemäß im Sinne der Ziffer 2 dieser AGB mängelfrei und gesäubert zurückzugeben.

5.2. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter erfolgt eine unverzügliche gemeinsame Überprüfung des Mietgegenstandes durch beide Vertragsparteien.

Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird der Zustand des Mietgegenstandes in einem durch den Mieter und den Vermieter zu unterzeichnenden Rückgabeprotokoll festgehalten. Soweit im Einzelfall über das Vorliegen von Mängeln keine Einigkeit der Vertragsparteien besteht, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht in das Rückgabeprotokoll zu verlangen.

einen durch die für den Vermieter örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen verlangen. Die Sachverständigenkosten tragen die Vertragsparteien je nach dem Ergebnis der Feststellungen des Sachverständigen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Mängeln im Verhältnis ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Sachverständige entscheidet auch verbindlich entsprechend dem Feststellungsergebnis darüber, in welchem Verhältnis die Parteien die Sachverständigenkosten zu tragen verpflichtet sind.

Soweit zahlenmäßig umfangreiche Mietgegenstände zurückgenommen werden, wie beispielsweise Schalungen und Kleinmaterial, erfolgt die Rücknahme durch den Vermieter unter dem Vorbehalt der nachträglichen Überprüfung.

5.3. Werden bei der Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes festgestellt, ist der Mieter verpflichtet, die entstehenden angemessenen Kosten zu tragen.

5.4. Werden Mängel, Schäden oder Wartungsbedürftigkeit erst später festgestellt, ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter unverzüglich zu benachrichtigen und ihm eine Nachprüfung durch Besichtigung zu ermöglichen. Der Mieter ist in diesem Fall nur dann zum Ersatz der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, wenn der Vermieter dem Mieter nachweist, dass der Mieter die Mängel, Schäden oder Wartungsarbeiten zu vertreten hat.

5.5. Ist der Mietgegenstand aufgrund von Schäden, Wartungsarbeiten oder mangels Rückgabe mit sämtlichem Zubehör oder aufgrund sonstiger durch den Mieter zu vertretender Umstände nicht anderweitig vermietbar, schuldet der Mieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tagesanteiligen Miete, zuzüglich eines vorläufigen Mietausfallschadens von mindestens drei Werktagen, falls der Vermieter nicht eine frühere anderweitige Vermietung vornehmen kann. Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes unvollständig, insbesondere hinsichtlich etwaigen Zubehörs, ist der Vermieter berechtigt und verpflichtet, nach seinem Ermessen etwa verfügbares Mietzubehör oder andere fehlende Teile mietweise und gegen zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen, um eine anderweitige Vermietung zu ermöglichen.

5.6. Ist dem Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes aus einem durch ihn zu vertretenden Grund unmöglich geworden oder würden bei Mängeln oder Schäden die Reparaturkosten den Zeitwert um mehr als 10% übersteigen, ist der Mieter verpflichtet, Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes des mängelfreien und uneingeschränkt betriebsbereiten Mietgegenstandes zuzüglich einer Wiederbeschaffungskostenpauschale (ohne Bearbeitungsgebühren) von brutto 7,5% sowie eine Nutzungsentschädigung in Höhe des tagesanteiligen Mietzinses für einen angemessenen Zeitraum zur Ersatzbeschaffung durch den Vermieter, längstens jedoch für einen Monat zu leisten, falls es die sofortige Nachvermietbarkeit nachweist. Der Vermieter ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Anstrengungen zur Geringhaltung des Schadens zu unternehmen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

6. Berechnung des Mietzinses und Abgeltungsumfang

6.1. Der Mietzins versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe ohne Kosten für etwaige Transporte ab der Betriebsstätte des Vermieters, sowie ohne Betriebsstoffe und ohne Personal des Vermieters.

6.2. Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, errechnet sich der Gesamtmietzins aus dem Tagesmietzins multipliziert mit der auf Tage bezogenen Mietdauer. Die Tage der Übergabe und Rücknahme werden als volle Miettage berechnet.

6.3. Bei mit Betriebsstundenzählern ausgestatteten Mietgegenständen werden acht Einsatzstunden als ein Einsatz innerhalb eines Werktages im Durchschnitt zugrunde gelegt.

Nutzt der Mieter den Mietgegenstand mehr als acht Stunden im Laufe eines Werktages, erhöht sich der Mietzins für jede weitere angefangene Stunde um 1/8 des Tagesmietpreises.

Pro Werktag ist jedoch mindestens eine durchschnittliche Mindesteinsatzzeit von acht Stunden zugrunde zu legen und zu vergüten.

7. Fälligkeit, Zahlung des Mietzinses, Verzug

7.1. Die Abrechnung des Mietzinses und sonstiger Forderungen des Vermieters erfolgt nach Rückgabe des Mietgegenstandes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe. Der Mietzins ist bei Rückgabe durch Barzahlung fällig. Sofern mit Zustimmung des Vermieters durch Scheck- oder Wechselbegebung gezahlt werden sollte, erfolgt die Zahlung erfüllungshalber. Verlangt der Mieter bei Barzahlung über die Empfangsbestätigung hinsichtlich des Mietzinses aus dem Mietvertrag hinaus die Aufstellung einer gesonderten Rechnung, wie bei Rechnungen bis zu brutto EUR 150,00 ein Verwaltungskostenzuschlag von EUR 5,00 + gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben.

7.2. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, jederzeit Zwischenabrechnungen vorzunehmen.

7.3. Die berechneten Beträge sind spätestens eine Woche ab Rechnungszugang bei dem Mieter ohne Abzüge eingehend bei dem Vermieter bezahlbar.

7.4. Gerät der Mieter in Verzug, ist seine Verbindlichkeit in Höhe der dem Verkäufer berechneten Kreditzinsen, mindestens jedoch 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Mahnkosten sind mit EUR 5,00 für die erste Mahnung und EUR 12,50 für jede weitere Mahnung durch den Mieter zu vergüten.

7.5. Zahlungen des Mieters werden zunächst auf etwaige Auslagen und Fremdkosten des Vermieters, dann auf die Zinsen und zuletzt auf den Mietzins angerechnet.

8. Haftungsbegrenzung des Vermieters, Abtretung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte an den Mieter

8.1. Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verschuldens des Vermieters bei Vertragshandlungen, positiver Vertragsverletzungen, unerlaubter

nicht auf grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sich der Vermieter nicht gemäß § 831 BGB exkulpieren kann und bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit insoweit, als sich die Schadensersatzansprüche nicht auf die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten) beziehen und nicht Gesundheitsschäden Gegenstand der strittigen Forderung sind und nicht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz möglich ist.

8.2. Die Haftung des Vermieters ist grundsätzlich begrenzt auf den jeweils entstehenden unmittelbaren Schaden.

8.3. Soweit eine über die Ziffern 8.1. und 8.2. hinausgehende Haftung des Vermieters verbleibt, ist dieser - soweit gesetzlich zulässig - nur schadensersatzpflichtig, soweit er den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder im Rahmen von durch die Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können und kein Fall der Leitsungsfreiheit des Versicherers vorliegt oder vorläge.

8.4. Der Vermietet ist verpflichtet, etwaige ihm gegen Dritte - insbesondere Versicherungen - zustehende Schadensersatzansprüche, soweit er diese nicht zur Abdeckung eigener Schadensersatzpflichten benötigt, auf Verlangen an den Mieter abzutreten, soweit sie nicht in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen ist.

9. Sicherungsrechte des Vermieters, Forderungsabtretungen

9.1. Der Mieter tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrages sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Leistungsansprüche gegen seine Versicherer (soweit dies nach den Bedingungen seiner Versicherer zulässig ist), sowie sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber hinsichtlich derjenigen Leistungen des Mieters ab, zu deren Erbringung der Mietgegenstand eingesetzt wurde.

Der Vermieter nimmt die Abtretungen an.

Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber dem Mieter, die Forderungsabtretung gegenüber dem oder den Drittschuldner(n) so lange nicht offenzulegen, wie der Mieter sich nicht in Verzug befindet oder das Mietverhältnis nicht aus wichtigem Grunde gekündigt ist.

9.2. Falls der Vermieter den Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt hat oder der Mieter sich mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug befinden sollte, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zugang zum Standort des Mietgegenstandes zu ermöglichen und die Wegnahme zu dulden.

10. Aufrechnungsbegrenzung, Abtretungs- und Einziehungsermächtigungsausschluss

10.1. Der Mieter ist berechtigt, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder zu mindestens als zugunsten des Mieters durch gerichtlichen Hinweis als entscheidungsreif bezeichneten Forderungen gegen den Vermieter aufzurechnen.

10.2. Die Befugnis des Mieters, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Einziehung von Forderungen oder der Geldendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag zu ermächtigen, wird ausgeschlossen.

11. Leistungsverweigerungsrecht des Vermieters

Werden dem Vermieter nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die ernsthafte Bedenken darüber rechtfertigen, dass in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist oder der Mieter schon bei Vertragsabschluss nicht mehr ausreichend zahlungsfähig war und dadurch der Anspruch auf die Zahlung des Mietzinses oder sonstiger Forderungen aus dem Mietverhältnis gefährdet ist, ist der Vermieter berechtigt, die Gegenleistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist oder Sicherheit dafür geleistet wurde.

12. Kündigung aus wichtigem Grunde durch die Vertragsparteien

12.1. Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grunde berechtigt, falls die jeweils andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen so erheblich verletzt, dass der jeweils anderen Partei die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

12.2. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn

- der Mieter mit der Zahlung von nicht nur im Sinne des § 320 II BGB geringfügigen Verbindlichkeiten in Verzug ist,

- Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter durchgeführt werden,

- der Mieter im Sinne der §§ 29 ff. Konkursordnung seine Zahlung eingestellt hat,

- der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt,

- der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt,

- der Mieter den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt.

13. Vertragsänderungen, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1. Der Mietvertrag unterliegt nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechtes ausschließlich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland.

14.2. Soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für Vollkaufleute, ist Gerichtsstand der Sitz des Vermieters, unbeschadet jedoch des Rechtes des Vermieters, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

15. Vertragslücken

Sollte sich eine Regelungslücke in diesem Vertrag herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die lückenhaften Vertragsbestandteile durch solche Vertragsbestimmungen zu ergänzen, die dem insgesamt gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise entsprechen oder ihm möglichst nahekommen.

Gesonderte Mietbedingungen für Hubarbeiten

1. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät (Arbeitsbühne) für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme, technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.

2. Ergibt sich, dass das angemietete Fahrzeug für den geplanten Einsatz nicht geeignet ist (mangelnde Reichweite, Arbeitshöhe oder dergleichen), steht dem Vermieter gleichwohl der Mietzins für die gesamte vereinbarte Mietzeit zu.

3. Wird das Fahrzeug ohne Bedienungspersonal vermietet, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung von einer Arbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der UVV und entsprechend den Bestimmungen der StVO vorgenommen wird. Gegebenenfalls weist der Vermieter einen oder mehrere Mitarbeiter des Mieters in die Handhabung der Maschine ein. Nur diese Kräfte sind zum Bedienen der Arbeitsbühne berechtigt und müssen dies auch schriftlich bestätigen (lt. UVV). Das Bedienungspersonal muss das 18. Lebensjahr erreicht haben.

4. Die Arbeitsbühne dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, d.h. insbesondere dürfen sie nicht als Hebekran über die festgelegte Korbbelastung hinaus belastet werden.

5. Etwaige für den Einsatz erforderliche behördliche Sondergenehmigungen sowie Abspermaßnahmen hat der Mieter zu besorgen.

6. Sollte an der Arbeitsbühne während der Einsatzzeit ein Defekt festgestellt werden, ist das Gerät sofort stillzulegen. Der Vermieter muss sofort verständigt werden, seine Anweisungen sind abzuwarten.

7. Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten.

8. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht möglich.

9. Der Mieter ist verpflichtet, den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie täglich zu überprüfen und gegebenenfalls kostenlos aufzufüllen. Für Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

Stand: 06/2023



Bauzentrum
BORGERS

02852/86-37
Daßhorst 4-6
46499 Hamminkeln

02851/9231-832
Max-Planck-Straße 6
46459 Rees

02843/9712-710
Alpener Straße 35
47495 Rheinberg
